

Rechnungs-/Vertragsnr.

Name

A. Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB)

für den privaten Raten-Darlehensvertrag der akf
– mit Datenverarbeitungserlaubnis –

1. Vertragsabschluss/Gesamtschuldnerische

Haftung/Bereitstellungszinsen/

Erfüllungsverweigerung/Fälligkeit der Raten

a) Der Darlehensnehmer (DN) ist an seinen Antrag 4 Wochen gebunden. Diese Antragsbindungsfrist gilt nicht, sofern kein wirksamer Widerruf erfolgt. Der Darlehensvertrag kommt zustande, wenn die Bank innerhalb dieser Zeit die Annahme des Vertrages erklärt oder aber den Darlehensbetrag auszahlt.

Der DN verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung der Bank.

b) Nimmt der DN das Darlehen nicht in vollem Umfang in Anspruch, so hat er ab dem 31. Tag nach Darlehenszugang Teilzahlung für den nicht in Anspruch genommenen Darlehensanteil Bereitstellungs-zinsen in Höhe von 0,25% p.M. zu zahlen.

Sollte der Darlehensvertrag aus einem Grund, den der DN zu vertreten hat, nicht zur Durchführung gelangen – insbesondere wenn der DN die Erfüllung verweigert –, ist die Bank berechtigt, von diesem Darlehensvertrag zurückerstattet und Schadensersatz geltend zu machen. Dieser beträgt mindestens 2% des Nettodarlehensbetrages. Dem DN/Bürgen ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Das Recht der Bank zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

c) Erhöht oder ermäßigt sich der Kaufpreis des Objekts auf Veranlassung des DN oder des Herstellers/Lieferanten, ist die Bank verpflichtet, die Darlehensrate und/oder die Blockrate anzupassen.

d) Ratenzahlungen sind grundsätzlich monatlich fällig. Die erste Rate ist fällig 30 Tage nach Darlehensauszahlung. Bei Darlehensauszahlung zwischen dem 1. und 15. eines Monats einschließlich ist die erste Rate am 15. dieses Monats fällig, erfolgt sie nach dem 15., ist die erste Rate am 1. des Folgemonats fällig. Alle weiteren Raten sind dann am 1. bzw. 15. eines jeden Monats fällig. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Fälligkeit der ersten Quartalsrate entsprechend. Alle folgenden Quartalsraten sind jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats in dreimonatigen Abständen zu zahlen.

Die Angaben zu Laufzeit, Zinsen, Gesamtbetrag und effektiven Jahreszins beruhen auf der Annahme, dass diese Ratenzahlungen planmäßig zu den vereinbarten Terminen erfolgen und dass zwischen Darlehensauszahlung und Fälligkeit der 1. Rate genau 30 Tage liegen. Für die Zeit zwischen Darlehensauszahlung und erster Rate rechnet die Bank anteilige Zinsen auf Basis der PVG ab.

2. Anschriften- bzw. Namensänderung

Der DN/Bürge ist verpflichtet, jede Anschriften- und Namensänderung innerhalb von 8 Tagen der Bank mitzuteilen, andernfalls gehen die Kosten der Ermittlung und weitere Kosten, die der Bank durch die unterlassene Mitteilung entstehen, zu Lasten des DN/Bürgen.

3. Sicherungsbereignung

a) DN und Bank sind sich darüber einig, dass das Eigentum bzw. zumindest das Anwartschaftsrecht an dem unseitig aufgeführten Objekt mit allen Bestandteilen und Zubehör mit Annahme des Darlehensantrages durch die Bank auf die dies annehmende Bank übergeht. Das Eigentum an nachträglich erworbenen Bestandteilen, Zubehör und im Austausch gegen überigete Objekte erworbene Güter geht mit dem Zeitpunkt des Erwerbs durch den DN auf die Bank über. Der DN verpflichtet sich, die Bank von dem Austausch von Objekten unter Bekanntgabe der genauen Bezeichnung und der Identifikationsmerkmale unverzüglich zu informieren. Der DN wird alle etwa notwendigen Handlungen sofort vornehmen, um den lastenfreien Eigentumserwerb der Bank zu gewährleisten.

Die Übergabe der Objekte bzw. der nachträglich erworbenen Bestandteile oder des Zubehörs wird für den Übergang des Eigentums und des Anwartschaftsrechts wie folgt ersetzt:

– für das Objekt, das sich im Besitz des DN befindet, durch die Vereinbarung, dass die Bank dem DN das Objekt zur leiblichen Benutzung überlässt;

– für das Objekt, das sich noch nicht im Besitz des DN befindet, durch die Abtretung des Herausgabeanspruches des DN gegen den besitzenden Dritten; die Bank ümt diese Abtretung an; nach Herausgabe entfällt der DN dieses Objekt von der Bank.

b) Der DN ist damit einverstanden, dass ein etwaiger Vorläufer der Eigentümern unmittelbar auf die Bank überträgt. Der DN entlehnt das Objekt also von der Bank.

c) Der DN hat der Bank unverzüglich alle für den Eigentumsnachweis erforderlichen Unterlagen hinsichtlich der Ansprüche an dem Objekt zu übergaben (z. B. Kfz-Briefe). Die Bank ist berechtigt, diese Unterlagen zum Nachweis ihrer Rechte Dritten vorzulegen.

d) Der DN verpflichtet sich, das Objekt auf eigene Kosten sachgemäß und pflichtig zu behandeln und erforderliche Reparaturen mit gleichwertigem Ersatzmaterial vornehmen zu lassen. Notwendig werden die Reparaturen sind dabei beim Lieferanten oder in einer vom Hersteller autorisierten Fachwerkstatt mit gleichwertigem Ersatzmaterial vornehmen zu lassen. Entsprechende Nachweise sind der Bank auf Verlangen vorzulegen.

Die Angaben zu Laufzeit, Zinsen, Gesamtbetrag und effektiven Jahreszins beruhen auf der Annahme, dass diese Ratenzahlungen planmäßig zu den vereinbarten Terminen erfolgen und dass zwischen Darlehensauszahlung und Fälligkeit der 1. Rate genau 30 Tage liegen. Im Falle von Ratenzahlungen zu früheren oder späteren Terminen bzw. für den Fall, dass zwischen der Darlehensauszahlung und Fälligkeit der 1. Rate mehr bzw. weniger als 30 Tage liegen, ändern sich diese Angaben.

Der DN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Eigentumsrechte der Bank erhalten bleiben und schädigende Einwirkungen vermieden werden. Eine Beschädigung oder Vernichtung des Objekts ist der Bank unverzüglich anzuzeigen.

e) Der DN ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten für das Objekt zum Neupreis bei einem in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) tätigen Versicherer für elektrisch betriebene Geräte eine Sachversicherung, für Software eine Datenreiser-, für Produktions- bzw. Baumaschinen eine Maschinenbruch-, für Fahrzeuge, die auf öffentlichen Verkehrsflächen genutzt werden, eine Haftpflichtversicherung mit mindestens den gesetzlichen Deckungssummen und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 300,- EUR abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen hat der DN darüber hinaus das Objekt gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl zu versichern. Ein anderer Versicherungsschutz bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Bank. Der DN tritt mit Abschluss des Darlehensvertrages alle Rechte aus den Versicherungsverträgen an die dies annehmende Bank ab. Er verpflichtet sich, für diese Versicherungen zuzusetzen der Bank einen Versicherungsschein bei der Versicherungsgesellschaft zu bestellen.

Der DN tritt alle Ansprüche, die ihm aus einem Unfall oder einer Beschädigung des Objekts gegen Dritte oder deren Versicherungen zustehen – einschließlich der Ansprüche auf Nutzungsausfallschädigung –, an die Bank ab, die diese Abtretung annimmt. Der DN ist verpflichtet, die Bank über solche Ansprüche sofort zu informieren und etwaigen Drittschuldnern die Abtretung anzuzeigen. Im Schadensfalle wird die Bank die Versicherungsleistung zur Begleichung der Reparaturkosten zur Verfügung stellen. Für den zufälligen Untergang des Objektes, des Abhandenkommen oder die Beschädigung sowie alle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden haftet der DN, soweit aufgrund der vorgenannten Versicherungen der Schaden nicht reguliert wird.

f) Der DN trägt sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Besitz bzw. der Nutzung des Objekts anfallen. Er wird die gesetzlichen Regelungen beachten und das Objekt in einen diesen Regelungen entsprechenden Zustand versetzen bzw. erhalten. Solange der Besitz am Objekt nicht vom DN auf die Bank übergegangen ist, stellt er die Bank von Ansprüchen jeglicher Art frei, die Dritte – einschließlich staatlicher Institutionen aufgrund der Auslieferung oder des Betriebes des Objektes – geltend machen. Der DN verpflichtet sich, das Objekt nicht zu benutzen oder nicht benutzen zu lassen, wenn der Schutz aus den vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nicht oder nicht mehr besteht. Der DN darf das Objekt mit einem Grundrücken oder einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 93 BGB mit der Absicht der Aufhebung der Verbindung mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit verbinden. Gleiches gilt für eine Verbindung mit einer beweglichen Sache.

g) Der DN verpflichtet sich, die Beschädigung des Objektes durch Beauftragte der Bank innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zuzulassen und ihnen freien Zutritt zu den Aufbewahrungsräumen zu verschaffen. Der DN ist verpflichtet, der Bank auf Anfrage unverzüglich den jeweiligen Standort des Objektes bekanntzugeben und zu Standortwechseln die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank einzuholen.

Jede Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Bank. Bereits jetzt tritt der DN an die dies annehmende Bank alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit einer vorgenommenen Nutzungsüberlassung an Dritte ab.

h) Besichert sind aufgrund der Objekte und weiterer Sicherheiten alle Ansprüche der Bank aus jedem Rechtsgrund in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag. Besichert sind auch Anschluss-/Finanzierungsverträge, in die Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag oder einem Abschlussfinanzierungsvertrag mit einfließen. DN und Bank sind sich darüber einig, dass die Sicherheit – auch künftige und bedingte – Forderungen der Bank gegen den DN aus der Geschäftsbeziehung sichert. Die vorstehenden Regelungen gelten, auch wenn die Verbindlichkeiten aus dem vorliegenden Darlehensvertrag getilgt sind, entsprechend.

4. Fristlose Kündigung durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, aus wichtigem Grunde den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

a) – der DN mit der Zahlung von 2 aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug ist und dabei der rückständige Gesamtbetrag mindestens 10% bzw., bei einer Laufzeit von länger als 36 Monaten, 5% des Darlehensnennbetrages ausmacht oder der DN, bei längerfristigen Fälligkeitsintervallen, mit der Zahlung der Quartals- oder Halbjahresrate mehr als 2 Monate in Verzug ist und dabei ebenfalls die zuvor genannten Prozentgrenzen erreicht werden und – wenn die Bank vor Kündigung den DN qualifiziert i.S.d. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB gemahnt hat;

b) der DN oder der Bürge unrichtige Angaben über ihre Vermögenslage gemacht haben;

c) eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des DN oder des Bürgen eintritt, gegen sie z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anderer Gläubiger ergreifen wurden;

d) der DN oder Bürge die Zahlungen einstellt, insbesondere über ihr Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird;

e) der DN trotz Abmahnung gegen ihm obliegende Verpflichtungen verstößt.

In den vorgenannten Fällen wird die gesamte Restforderung aus dem Darlehensvertrag sofort zur Zahlung fällig gestellt.

5. Sonstige Kündigungsrechte/Recht des DN auf vorzeitige

Rückzahlung

a) Gem. § 490 Abs. 1 BGB kann die Bank den Darlehensvertrag zudem außerordentlich kündigen, wenn in der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht. Zudem haben sowohl der DN als auch die Bank gem. § 314 BGB die Möglichkeit zur Kündigung des Darlehensvertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

b) Der DN hat zudem gem. § 500 Abs. 2 BGB das Recht, seine Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen. In diesem Falle kann die Bank gem. § 502 BGB eine ungemessene Wertminderungs-schädigung für den ihr unentgeltlich zurückerhaltenen Rückzahlung entstehenden Schaden verlangen. Die Bank wird diesen Schaden konkret berechnen. Die Entschädigung beträgt jedoch höchstens 1% bzw., wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als ein Jahr beträgt, 0,5% des vorzeitig zurückerhaltenen Betrags. Sie ist auch nicht höher als der Betrag der Sollzinsen, den der DN in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

6. Verzugszinsen

Der DN kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Rückstand, wenn er die geschuldeten Zahlungen nicht zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen leistet. Wird das Darlehen vorzeitig fällig gestellt, so dies entsprechend. Für ausbleibende Zahlungen wird die Bank den ihr dadurch entstehenden Schaden konkret in Rechnung stellen. Nach einer Vertragskündigung wird die Bank dem DN den gesetzlichen Zinssatz für Verzugszahlungen in Rechnung stellen. Dieser beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a..

7. Verbundene Verträge

Bei dem Darlehensvertrag und dem Kaufvertrag, mit dem das Objekt gekauft wurde, handelt es sich um verbundene Verträge i.S.d. § 398 Abs. 3 BGB. Dabei ist der DN, der wirksam den Widerruf des einen Vertrages erklärt hat, auch nicht mehr an den anderen Vertrag gebunden. In diesem Fall sind beide Verträge gem. §§ 398 Abs. 4, 397 BGB rückabzuwickeln. Dem DN steht gem. § 398 BGB ein Leistungsverweigerungsrecht bezüglich des Darlehensvertrages zu, wenn dem DN nichtshindernde, rechtsverrichtende oder rechtshemmende Einwendungen aus dem Kaufvertrag zustehen und er diese – bei Gestaltungsrechten – dem Verkäufer oder der Bank gegenüber geltend gemacht hat. Kann der DN bei Mängeln zunächst Nacherfüllung verlangen, steht ihm ein Leistungsverweigerungsrecht bezüglich des Darlehensvertrages zu, wenn die Nacherfüllung fehlergefallen ist.

8. Pfändungsmaßnahmen

Werden Objekte gepfändet, so ist die Bank sofort zu benachrichtigen, damit sie die notwendigen Interventionen veranlassen kann. Alle notwendigen Kosten, die die Bank für die Wiederbeschaffung und Freigabe der Objekte aufwenden muss, gehen zu Lasten des DN bzw. des Bürgen, ebenso die Kosten, die mit einer sonst notwendigen Geldentwöhnung der Eigentümergebote verbunden sind. Jede Zwangsvollstreckung in das Grundstück, auf dem das Objekt untergestellt ist, haben der DN/Bürge der Bank unverzüglich mitzuteilen.